

STELLUNGNAHME

zu den Änderungen von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung

Gerne nehmen wir zu den Entwürfen zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung Stellung. Die folgenden Punkte sind für uns von besonderer Bedeutung:

*Aufgabenfeld **B**Berufsorientierung¹: fest in der Lehrerausbildung verankern*

Die aktuelle Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung sollte genutzt werden, die Berufsorientierung fest in der Lehrerausbildung in der Sekundarstufe I und II zu verankern. Mit der Initiative **Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)**¹ wird zurzeit eine verbindliche Berufsorientierung an allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler in NRW eingeführt. Sie kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn alle Lehrkräfte über die dafür erforderlichen Kompetenzen verfügen. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass nicht nur die Studien- und Berufswahlkoordinatoren (StuBOs) Kompetenzen zur Umsetzung brauchen, sondern alle Lehrkräfte der weiterführenden Schulen. So müssen Lehrkräfte in ihrem Unterricht KAoA-Standardelemente anwenden und vermitteln (z.B. Nutzung des Portfolioinstruments, Ausfüllen der Anschlussvereinbarung), aber auch allgemein in ihren jeweiligen Fächern Praxis- und Berufswahlbezug herstellen können.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass die Berufsorientierung in den Katalog der übergreifenden Kompetenzen, die Absolventen aller Lehrämter und aller Fächer aufweisen müssen (§ 10 Lehramtszugangsverordnung), neu aufgenommen wird.

Allerdings sollte geprüft werden, ob eine Aufnahme der Berufsorientierung noch an anderen Stellen erforderlich ist, um eine feste Verankerung in der Lehrerausbildung und -fortbildung sicher zu stellen. Aus unserer Sicht wären noch folgende Ergänzungen wichtig:

- Ein deutliches Signal für die Bedeutung der Aufgabe **B**Berufsorientierung¹ wäre eine Verankerung in § 2 LABG **Ziel der Ausbildung**¹. In Abs. 2 sind bereits andere Ergänzungen vorgesehen, die dafür noch um den Aspekt **B**Berufsorientierung¹ abgerundet werden sollte: **Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler auch im Kontext einer fundierten Berufsorientierung zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.**¹
- Zu begrüßen ist, dass das Thema **B**Berufswahl/Berufsorientierung¹ schon heute bei der Zuordnung der Leistungspunkte zum Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen explizit aufgeführt wird (§ 3

Lehramtszugangsverordnung). Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum das beim Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 4) nicht der Fall ist, obwohl an diesen Schulformen Berufsorientierung gleichermaßen erforderlich ist und auch KAoA keine Schulform unberücksichtigt lässt.

- Das Thema „Berufsorientierung“ fehlt bisher in der ansonsten sehr ausführlichen Aufzählung der Handlungsfelder, in denen sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Lehrerinnen und Lehrern konkretisiert (Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung). Wichtig wäre hier ein neues Handlungsfeld 12 oder eine Ergänzung z.B. im Handlungsfeld L, Kompetenz 7 (Textvorschlag: „Lehrerinnen und Lehrer sind sich ihrer Rolle bei der Umsetzung der Berufsorientierung bewusst, gestalten die schulische Umsetzung aktiv mit und bereiten so die Schülerinnen und Schüler fundiert auf den Übergang nach der Schule vor.“)

Berufsfeldpraktikum: zum Erwerb von Berufsorientierungs-Kompetenzen nutzen

Sehr zu begrüßen ist die vorrangige Ausrichtung des Berufsfeldpraktikums auf *außerschulische* Lernorte (§ 12 Abs. 1+2). Hier bietet sich auch eine Chance zur Vertiefung der Kompetenzen, die Lehrkräfte für die Umsetzung der Berufsorientierung brauchen. Sinnvoll sind hierfür insbesondere Praktika in Betrieben, die einen direkten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Dementsprechend sollte in der Gesetzesbegründung zu § 12 ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dieses Praktikum insbesondere auch in Betrieben stattfinden sollte, um so Erfahrungen zu sammeln, die bei der Gestaltung und Umsetzung der Berufsorientierung wichtig sind.

Lehramt an Berufskollegs: Erleichterungen für Quereinstieg in das Lehramtsstudium und für Kooperationen Universitäten/Fachhochschulen zu begrüßen

Die mit der Änderung in § 11 neuer Abs. 7 für das Lehramt an Berufskollegs angestrebte Erleichterung des Quereinstiegs in ein Lehramtsstudium insbesondere für Masterabsolventen von Fachhochschulen und der Kooperation von Universitäten und Fachhochschulen begrüßen wir sehr. Der Mangel an Lehrkräften an Berufskollegs in verschiedenen Fachrichtungen stellt bereits heute eine erhebliche Belastung für die duale Ausbildung dar und droht sich künftig noch zu verschärfen. Daher sind flexible Modelle, die mehr jungen Menschen den Weg in dieses Lehramt ebnen, sinnvoll und nötig. Dazu sollten z.B. auch Überlegungen gehören, welche (Großen/Kleinen) beruflichen Fachrichtungen erforderlich sind und wie sie kombiniert werden können. Erforderlich sind zudem verstärkte Anstrengungen des Landes als Arbeitgeber zur Gewinnung junger Menschen für dieses Lehramt.

Düsseldorf, Februar 2016